

In der Senatssitzung am 12. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 11. Dezember 2023

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12. Dezember 2023

Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder

A. Problem

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat mit ver.di und der dbb tarifunion bei den Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. Dezember 2023 eine Tarifeinigung erzielt. Der Tarifabschluss sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 25 Monate; sie beginnt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2023 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2025.

Entgelt

Die Tabellenentgelte werden

- zum 1. November 2024 um 200,00 EUR und
- zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5%

erhöht.

Der Garantiebetrug ist auf 340,00 EUR festgesetzt.

Auszubildende, Dual Studierende, Praktikant*innen

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich wie folgt:

- zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 EUR und
- zum 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 EUR

Tarifvertrag Inflationsausgleichszahlung

Zusätzlich haben die Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vereinbart. Die steuer- und abgabenfreien Zahlungen aus dem TV Inflationsausgleich werden zusätzlich zum geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.

Die Höhe der Gesamtzahlung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Beschäftigten, die die jeweils vereinbarten Stichtagsregelungen erfüllen, setzen sich wie folgt zusammen:

- Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 EUR, dann ab
- Januar 2024 – Oktober 2024 monatliche Raten in Höhe von 120,00 EUR.

Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, gelten folgende Werte:

- Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 EUR, dann ab
- Januar 2024 – Oktober 2025 monatliche Raten in Höhe von 50,00 EUR.

Die Auszahlung der Einmalzahlung ist mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2023 möglich. Die Auszahlung der Ratenzahlungen erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg

Im Rahmen der Tarifeinigung wurde die Übernahme der Zulagenregelungen aus dem VKA-Tarifrecht (TVöD) für Landesbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Stadtstaaten, die in der Freien Hansestadt Bremen in erster Linie in den Ressorts Kinder und Bildung, Soziales und Gesundheit tätig sind, vereinbart. Die Höhe der Zulage beträgt je nach Tätigkeit entweder 130,00 EUR oder 180,00 EUR monatlich. Da die Beschäftigten bei KITA Bremen und Werkstatt Bremen diese Zulage seit jeher erhalten, ist dies sehr zu begrüßen.

Studentische Beschäftigte

Für studentische Beschäftigte wurde vereinbart, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Regel für ein Jahr begründet werden. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden. Dies betrifft die Freie Hansestadt Bremen nicht, da im Bremischen Hochschulgesetz bereits eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr mit der Option der Verlängerung festgeschrieben ist.

Zudem werden die Stundenentgelte erhöht:

- Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25 EUR.
- Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2025 mindestens 13,98 EUR.
- Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

Sonstiges

- Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Sollte diese Mindestnote nicht erreicht werden, erfolgt zunächst die Übernahme in ein auf 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis.
- In der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg können ab dem 1. Juli 2025 jeweils Gespräche zwischen den Gewerkschaften auf Landesebene und den zuständigen Behörden über landesbezirkliche Regelungen über eine Zulage für Beschäftigte, die insbesondere bürgernahe Dienste wahrnehmen, aufgenommen werden. Hierbei könnte es sich beispielsweise um Beschäftigte in Bürger Service Centern handeln oder ggf. auch um die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen im Job Center. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Gesprächszusage. Der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg regt hierfür eine enge Abstimmung zwischen Hamburg und Bremen an.
- Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
 - die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
 - der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.

Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.

Erklärungsfrist: bis 19. Januar 2024

B. Lösung

Bremen hat dem Abschluss zugestimmt. Über die Auswirkungen auf die Haushalte sowie über die Frage einer möglichen Übertragung auf Beamte und Versorgungsempfänger wird der Senator für Finanzen in einer gesonderten Vorlage berichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung

Die finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung der Beschäftigten im TV-L belaufen sich für die Kernverwaltung auf rd. 19,3 Mio. EUR in 2024 sowie rd. 35,7 Mio. EUR in 2025 und haben ab 2026 eine strukturelle Wirkung in Höhe von rd. 37,5 Mio. EUR. Für Sonderhaushalte und Eigenbetriebe sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts belaufen sich die Auswirkungen in Summe auf rd. 11,9 EUR in 2024 sowie rd. 22,9 Mio. EUR in 2025. Ab 2026 beläuft sich die strukturelle Wirkung auf die Haushalte für diese Einrichtungen auf rd. 24,0 Mio. EUR.

Bei einer Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger würde das Tarifergebnis insgesamt im Jahr 2024 Mehrkosten in Höhe von 78,8 Mio. EUR sowie im Jahr 2025 rd. 129,5 Mio. EUR und ab dem Jahr 2026 rd. 136,2 Mio. EUR für die bremischen Haushalte bedeuten.

E. Beteiligung und Abstimmung

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die Darstellungen über die finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 zur Kenntnis.